



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Bebauungsplan Nr. 60 „Sudheimer Feld“ - 1. Änderung, Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 02.07.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Sudheimer Feld“ gemäß §§ 2 (1) und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Sudheimer Feld“ ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Beschluss wurde am 06.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist die Anpassung/Optimierung der Erschließung, die Ausweisung von emissionsarmen Gewerbegebieten und die Anpassung der gestalterischen Festsetzungen zur Sicherung eines Krankenhausneubaues.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2018 gemäß §§ 14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Sudheimer Feld“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 und dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

„Ist der Beschluss über die Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

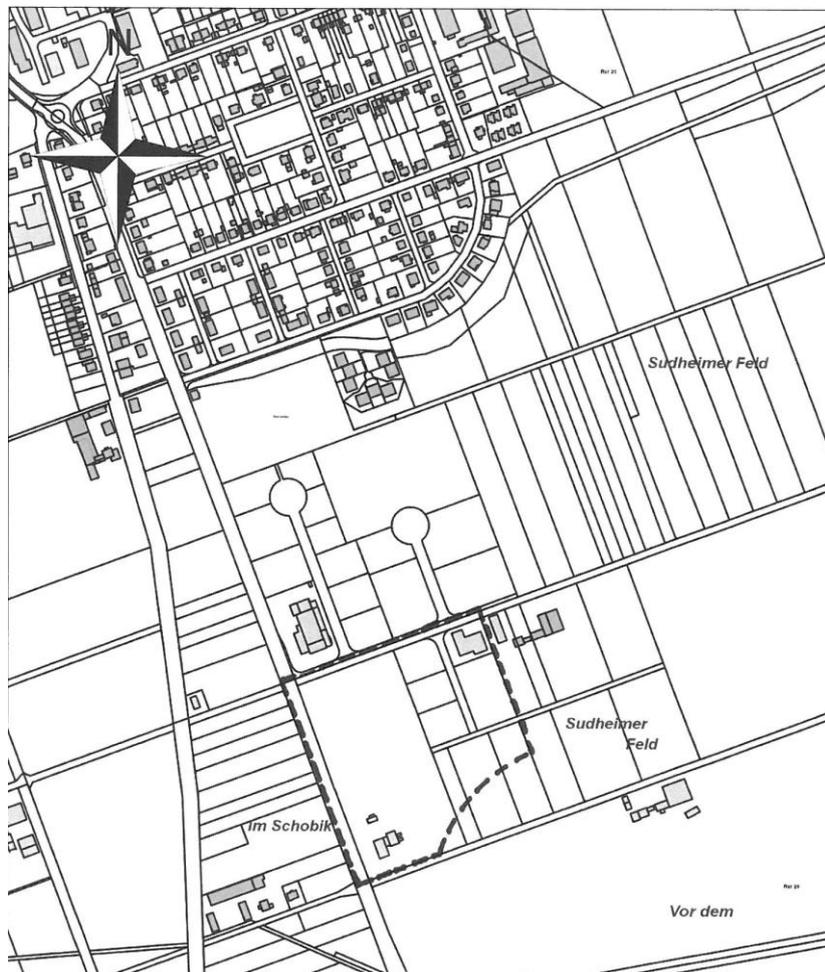
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die Gemeinde hat eine Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Es wird nach § 16 Abs. 2 BauGB auf die Vorschriften der §§ 18 Absatz 2 und 3, 40 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 und 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen. Durch die Veränderungssperre soll die Realisierung eines Krankenhausneubauprojektes in Hofgeismar ermöglicht werden.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Veränderungssperre kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Etage, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft gegeben werden.

Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauleitplanung“ veröffentlicht.



Hofgeismar, 03.07.2019

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin:

09.07.2019